

Was ist eigentlich ...

... neu bei der Reform des GmbH-Rechts?

Seit dem 23. Mai 2007 liegt der Regierungsentwurf des MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Gesetzes und zur Bekämpfung von Missbräuchen) vor.

Wesentliche Elemente sind Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10.000

Euro und eine Gesetzesregelung zum gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Der Entwurf sieht zudem erstmals eine der GmbH entsprechende Unternehmersgesellschaft mit einem Stammkapital unter 10.000 Euro vor. Diese Unternehmersgesellschaft lässt sich mit einem Kapital ab 1 Euro gründen. Sie muss ein Viertel jedes Jahresüberschusses thesaurieren und statt GmbH als Firmenbestandteil „Unternehmersgesellschaft“ oder „UG“, jeweils mit dem Zusatz „(haftungsbeschränkt)“, führen. Es gelten dann alle Haftungserleichterungen der GmbH. Eine UG wird durch Kapitalerhöhung auf mindestens 10.000 Euro zur regulären GmbH. Wird bei der Gründung einer GmbH oder einer UG die vorgegebene Mustersatzung verwendet, genügt notarielle Beglaubigung.

Neu ist außerdem, dass zukünftig das Cash-Pooling zulässig ist, sofern der Rückzahlungsanspruch der GmbH den Auszahlungsbetrag deckt und vollwertig ist.

Durch Aufgabe der Unterscheidung zwischen normalen und kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen soll zudem das Eigenkapitalersatzrecht entschärft werden.



Dr. Frank Weber ist Partner bei Waldeck Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Frankfurt am Main. frank.weber@waldeck.eu